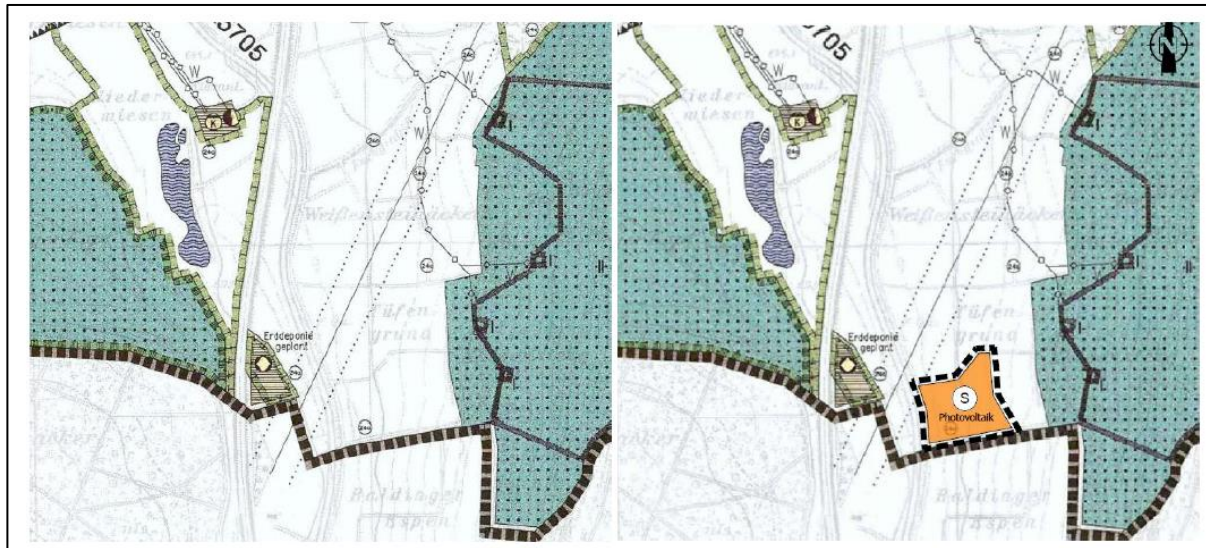


Stadt Bad Dürkheim

17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Bad Dürkheim – „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stockäcker“, Unterbaldingen

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 17.11. - 01.12.2023



Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen/Hinweise/Bedenken vorgebracht:

- 1 NABU Schwarzwald – Baar, 20.11.2023
- 2 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 21.11.2023
- 3 TransnetBW GmbH, 22.11.2023
- 4 RP Freiburg Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 30.11.2023
- 5 RP Freiburg Referat 21 – Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz 30.11.2023

Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Deutsche Telekom, 20.11.2023
- Gemeinde Brigachtal, 20.11.2023
- Stadt Donaueschingen, 20.11.2023
- Stadt Villingen-Schwenningen, 20.11.2023
- Stadt Geisingen, 21.11.2023
- Gemeinde Immendingen, 21.11.2023
- Vodafone, 21.11.2023
- Netze BW GmbH, 01.12.2023

Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Keine

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
1	NABU Schwarzwald – Baar 20.11.2023	<p>Diese Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan erfolgt im Namen des LNV, des NABU Landesverbands Baden-Württemberg und der BUND Kreisgruppe.</p> <p>Aufgrund des massiven und rasanten Ausbaus der regenerativen Energien im Schwarzwald-Baar-Kreis hätten wir gerne eine nachvollziehbare Bestätigung des Netzbetreibers (EnBW?), dass der erzeugte Strom auch tatsächlich jederzeit ins Netz eingespeist werden kann und dass dafür die Netzkapazität auch ausreicht. Es gibt mittlerweile immer mehr Orte im Schwarzwald-Baar-Kreis (z.B. Döggingen) und auch in anderen Landesteilen, wo das nicht der Fall ist (z. B. Klettgau). In Bayern hat der schnelle Ausbau der Solarenergie dazu geführt, dass Anlagen gar nicht ans Netz angeschlossen werden oder häufig abgeregelt, das heißt, abgeschaltet werden. Das war zum Beispiel bei einer 2,4 ha Anlage in Nordbayern bereits 57 Mal im Jahr 2023 der Fall (Radiobericht: BR 24, in der Mediathek des BR verfügbar). Der Strom geht also ungenutzt verloren. Damit dies mit dieser Anlage nicht passiert, bitten wir um diese Angabe.</p> <p>Außerdem muss gewährleistet sein, dass im betroffenen Netzbereich noch ausreichend Kapazität besteht, um zukünftige Dach-PV-Anlagen anzuschließen, da diese prioritär umzusetzen sind. Leider gibt auch für diesen Fall schon Beispiele, wo das nicht mehr möglich ist.</p> <p>Falls im Netz noch genügend Kapazität vorhanden ist, und der Bau genehmigt wird, haben wir folgende Anmerkungen zu der vorgelegten Planung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das gewünschte artenreiche Grünland wird sich nur nach vorheriger Ausmagerung einstellen, sonst bringt auch die Aussaat des (teuren) Saatguts wenig. Deshalb schlagen wir die Aussaat von Sonnenblumen vor, die dann geerntet werden müssen. Erst dann sollte die Einsaat einer Blümmischung erfolgen. Die im Umweltbericht vorgeschlagene Pflege durch Mähen und Abräumen (klassische Heunutzung) würde den Bestand dann erhalten. 2. Die Fläche liegt komplett im Vogelschutzgebiet. Dies ist ein weiterer Eingriff in dieses Schutzgebiet seit dessen Bestehens. In jedem Umweltbericht steht seitdem, 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die verbindliche Netzzusage der ED-Netze (23.03.2023) sowie die Verlängerung der Zusage (21.11.2023) für die Einspeisung von rund 6 MW Moduleistung liegen vor.</p> <p>Die Einspeisung erfolgt an der Trafostation am „Espenhof“ (Hof des Vorhabenträgers). Die Dächer des Hofes sind bereits umfangreich mit PV-Modulen bestückt. Weitere belegungsfähige Dächer gibt es im Umfeld nicht, so dass auch keine Konkurrenz bei der Einspeisung besteht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen und Empfehlungen werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>dass der Eingriff nicht bedeutsam sei, so auch in diesem Umweltbericht. Es sind ja nur 5 ha. Die Summationswirkungen der Eingriffe werden nie berücksichtigt. Deshalb können wir die Behauptung, dass keine Brutpaare verloren gehen, nicht nachvollziehen, denn diese 5 ha können genau die sein, wodurch das Brutrevier dann zu klein wird. Um diesen Effekt wenigstens etwas zu minimieren, schlagen wir die Eingrünung der gesamten Anlage mit einer Hecke vor. Sie würde wirklich zusätzliche Nahrung und Nistmöglichkeiten für Insekten und Vögel bieten. Nach Norden und Süden ist die Hecke auf Modulhöhe zu begrenzen, um keine weiteren Feldvogelbrutpaare zu vergrämen. Das ist bei der Auswahl der Sträucher problemlos möglich, zum Beispiel mit Faulbaum, Pfaffenhütchen, diversen Rosen, Wolligem Schneeball, Liguster, Himbeeren, Brombeeren und Roter Heckenkirsche.</p> <p>3. Streifenförmige Feldlerchenmaßnahmen sollten eine Breite von mind. 15m, besser 20m haben, um Prädation der Nester zu vermeiden. Dies ist zu beachten. Wir hoffen, dass die Feldlerche auch den ihr zugewiesenen Platz findet und sich dort ansiedelt.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
2	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 21.11.2023	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger — für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier — Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 09.11.2023 (Az. 2511//23-04476) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Opalinuston-Formation und der Wedel-sandstein-Formation (beide Mitteljura). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (Verwitterung-/ Umlagerungsbildung) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächen-nahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen zu Rutschungen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p> <p>Boden Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar. Bei Planungsvorhaben ist generell entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutz-konzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Mit der zuständigen Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Im Planbereich findet derzeit keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Anlage: LGRB-Merkblatt</p>	
3	TransnetBW GmbH 22.11.2023	<p>Im geplanten Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung Bad Dür rheim „Solarpark Stockäcker“ in Unterbaldingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Im Umweltbericht sind derzeit noch keine konkreten Flächen für CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	Kenntnisnahme
4	RP Freiburg Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 30.11.2023	<p>Sofern die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im vorgegebenen Rechtsrahmen berücksichtigt werden können und eine Vereinbarkeit der Planung mit dem betroffenen SPA-Gebiet sichergestellt werden kann, bestehen keine raumordnerischen Bedenken zu o.g. Planung.</p> <p>Aus den weiteren Fachreferaten des RP Freiburgs wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Kenntnisnahme Die Natura2000-Problematik wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgearbeitet.
5	RP Freiburg Referat 21 – Stabsstelle Energie-wende, Windenergie und Klimaschutz 30.11.2023	<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> <p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.</p> <p>Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im <u>überragenden öffentlichen Interesse</u> liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als <u>vorrangiger Belang</u> in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p> <p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach</p>	

Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung
		<p>dem EEG ist zwar <u>keine Voraussetzung</u> für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Stadt Bad Dürrhein auf einer Fläche von ca. 4,5 ha eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 5 MWp geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit dem in Arbeit befindlichen Bebauungsplan der Stadt Bad Dürrhein die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Für den gewählten Standort spricht dabei einerseits die Lage im sog. benachteiligten Gebiet und damit innerhalb der Förderkulisse des EEG i.V.m der FFÖ-VO BW. Zum anderen sprechen auch die Vorbelastung durch die Nähe zur Autobahn A 81 sowie die Nähe zu einem Netzverknüpfungspunkt für den Standort.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	